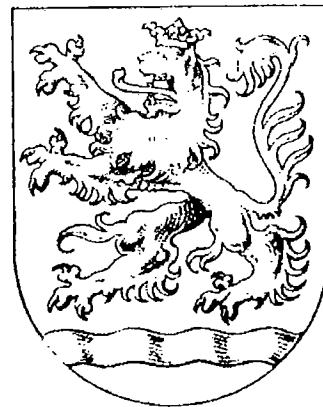


Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2010

Holzminden, den 15.06.2010

Nr. 8

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
64	2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 20.10.2010 über die Erhebung von Benutzunggebühren für den Kindergarten der Stadt Bodenwerder vom 19.10.2007	204
65	Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Gemeinde Wangelstedt und der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 06.03.2006	206
66	Hauptsatzung der Gemeinde Dielmissen, Landkreis Holzminden vom 20.05.2010	208
67	Kosten- und Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Delligsen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 06.05.2010	211
68	Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden; 2. Änderung vom 04.05.2010	213
69	Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden; 3. Änderung vom 04.05.2010	216
70	Ratsbeschluss der Stadt Holzminden vom 04.05.2010 über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Ortschaften Neuhaus im Solling und Silderborn der Stadt Holzminden (Kurbeitragssatzung)	218
71	Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 14.06.2010	219

72	Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14.06.2010	222
73	Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über Auslagenersatz und Aufwandentschädigung vom 14.06.2010	230
74	Bebauungsplan Nr. 7 „Östlich ehem. Bahnhof“ der Gemeinde Deensen vom 27.05.2010	234
75	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf vom 27.05.2010	236
76	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf vom 27.05.2010	252
77	Haushaltssatzung der Gemeinde Wangelnstedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 14.04.2010 und Bekanntmachung vom 07.06.2010	257
78	Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Flecken Delligsen“ des Flecken Delligsen vom 22.03.2010	260
79	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2010 vom 22.03.2010 und 11.06.2010	262
80	Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2010 vom 18.05.2010 und Bekanntmachung vom 11.06.2010	264
81	Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2010 vom 27.05.2010 und Bekanntmachung vom 11.06.2010	267
82	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2010 vom 24.02.2010 und 10.06.2010	270
83	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Flecken Lauenförde für das Haushaltsjahr 2010 vom 16.03.2010 und 10.06.2010	272

84	Haushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2010 vom 06.05.2010 und Bekanntmachung vom 22.05.2010	274
85	Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2010 vom 08.04.2010 und Bekanntmachung vom 14.06.2010	276
86	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2010 vom 23.02.2010 und Bekanntmachung vom 31.05.2010	278
87	2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Holzminden für das Haushaltsjahr 2009 vom 29.09.2009 und 19.05.2010	281
88	Haushaltssatzung der Stadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2010 vom 01.03.2010 und Bekanntmachung vom 28.05.2010	284
89	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen für das Haushaltsjahr 2010 vom 16.03.2010 und Bekanntmachung vom 31.05.2010	287
90	Haushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2010 vom 22.04.2010 und Bekanntmachung vom 31.05.2010	290
91	Haushaltssatzung der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2010 vom 26.03.2010 und Bekanntmachung vom 14.06.2010	292
92	Haushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2010 vom 26.03.2010 und Bekanntmachung vom 14.06.2010	294
93	Hauptsatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf im Landkreis Holzminden vom 09.10.2009 und Bekanntmachung vom 14.06.2010	296
94	Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der neuen Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 09.10.2009 und Bekanntmachung vom 14.06.2010	303

2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Kindergarten der Stadt Bodenwerder
vom 19. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 9 der Satzung der Stadt Bodenwerder über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens und des Kinderspielkreises vom 28. Juni 1999 hat der Rat der Stadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Einkommens-/Betreuungszeit					
stufe	4 Std.	5,5 Std.	6,5 Std.	8 Std.	9,5 Std.
I	82,-- €	96,-- €	105,-- €	117,-- €	132,-- €
II	95,-- €	107,-- €	115,-- €	137,-- €	150,-- €
III	106,-- €	117,-- €	129,-- €	155,-- €	167,-- €
IV	116,-- €	132,-- €	140,-- €	175,-- €	185,-- €
V	131,-- €	143,-- €	152,-- €	191,-- €	208,-- €

In den Gebühren sind die Kosten eines Frühstücks- bzw. Nachmittagsgetränkes (monatlich 3 € bei 4 Std. bzw. 4 € ab 5,5 Std. bis 9,5 Std.) enthalten. Unabhängig von der Gebührenbefreiung der geförderten Kinder der Integrationsgruppe ist das Getränkegeld durch die Personensorgeberechtigten für diese Kinder zu zahlen.

- 2 -

In der Mittagspause ist eine Verpflegung im Kindergarten möglich. Die Kosten hierfür betragen täglich 1,50 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft. Die Satzung vom 16. März 2009 tritt damit außer Kraft.

Bodenwerder, den 20. Mai 2010

Stadt Bodenwerder

gez. Schmidt
Bürgermeister

L.S.

gez. Lienig
Stadtdirektor

Vereinbarung

über

die Vermögensauseinandersetzung

zwischen der Gemeinde Wangelnstedt

und der Samtgemeinde Stadtoldendorf

§ 1

(1) Gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 22.08.1996 in der zur Zeit gültigen Fassung und der Vereinbarung der Mitgliedsgemeinden sowie der Stadt Stadtoldendorf zur Gründung der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 13. Juli 1972 vereinbaren die Gemeinde Wangelnstedt und die Samtgemeinde Stadtoldendorf Grundstücke, Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, die der Erfüllung der Aufgaben der Samtgemeinde dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder die Nutzungsrechte für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 dieser Vereinbarung zu übertragen.

(2) Die Übertragung wird mit Datum der Eintragung im Grundbuch wirksam.

§ 2

(1) Folgende der Gemeinde Wangelnstedt zugehörigen Grundstücke werden der Samtgemeinde übereignet:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Anmerkung
Linnenkamp	1	316/8	
Denkieshausen	2	87	
Denkieshausen	2	86/1	
Emmerborn	1	123	
Wangelnstedt	6	182	
Linnenkamp	2	229/1	
Linnenkamp	2	321	Teilfläche

Teilflächen werden entsprechend der in den Lageplänen gekennzeichneten Grenzen bzw. in der durch die tatsächliche Nutzung notwendigen Größe übertragen.

(2) Werden Grundstücke oder Gebäude von der Samtgemeinde nicht mehr zur Erfüllung ihrer ursprünglichen Aufgaben benötigt, sind die Grundstücke unentgeltlich wieder auf den vorhergehenden Eigentümer zurück zu übertragen und das Grundbuch entsprechend zu berichtigen, sofern die Gemeinde Wangelnstedt dies wünscht. Etwaige Kosten trägt die Samtgemeinde Stadtoldendorf.

(3) Ohne Zustimmung der Gemeinde Wangelnstedt darf das Eigentum an den übereigneten Grundstücken nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 3

Falls die Gemeinde Wangelnstedt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Grundstücken und Gebäuden Dritter durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten usw. Rechte erworben hat und die Samtgemeinde Stadtoldendorf nunmehr diese Aufgaben wahrnimmt, tritt die Samtgemeinde Stadtoldendorf an die Stelle der Gemeinde Wangelnstedt. Die Gemeinde Wangelnstedt stimmt dieser Änderung zu. Entsprechendes gilt auch für die übernommenen Verpflichtungen der Gemeinde Wangelnstedt.

§ 4

Für alle durch diese Vereinbarungen nicht erfassten Fälle, bei denen sich später die Notwendigkeit einer Vermögensübertragung herausstellt oder ergibt, sind gesonderte Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Wangelnstedt und der Samtgemeinde Stadtoldendorf zu treffen.

§ 5

Soweit nicht § 20 Abs. 2 NGO Anwendung findet, sind die Kosten aus diesen Vereinbarungen von der Samtgemeinde Stadtoldendorf zu tragen.

Stadtoldendorf, den 06.03.2006

Gemeinde Wangelnstedt

Samtgemeinde Stadtoldendorf

gez.
Adam
Bürgermeister

gez.
Rauls
Samtgemeindebürgermeister

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Dielmissen, Landkreis Holzminden

Nach §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Dielmissen“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Eschershausen an.

§ 2

Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf blauem Grund eine goldene Ähre mit silbernen Besen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau - gelb.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Dielmissen - Landkreis Holzminden“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Ortsnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € übersteigt.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihre Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile groß umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Satzungen und Verordnungen werden neben ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden außerdem für die Dauer einer Woche nachrichtlich in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde ausgehängt.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Dielmissen, den 26.05.2010
Gemeinde Dielmissen

gez. Krause

(Krause)
Bürgermeister

ANLAGE zur

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Delligsen außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 28.10.1996

Kosten- und Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Delligsen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Neufassung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 06.05.2010

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührenhöhe
1.	Personaleinsatz der FFW	25,00 € / Stunde angefangene ½ Std. / 12,50 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.	Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25	56,00 €
2.2.	Löschgruppenfahrzeuge LF 8	56,00 €
2.3.	Einsatzleitwagen ELW	28,00 €
2.4.	Gerätewagen GW	56,00 €
		Wie bisher
2.5.	Feuerwehrranhänger	16,50 €
3.	Einsatz von feuerwehr-technischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.1.	Tragkraftspritze	22,50 €
3.2.	Stromaggregat	13,50 €
3.3.	Ölpumpe	13,50 €
3.4.	Tauchpumpe	13,50 €
3.5.	Motorsäge	13,50 €
3.6.	Spreizer	13,50 €
3.7.	Rettungsschere	13,50 €
3.8.	Atemschutzgerät	
3.8.1.	Atemschutzmaske	22,50 €
3.8.2.	Pressluftatmer	31,00 €
3.8.3.	Chemikalienschutzanzug	56,00 €
3.9.	Schläuche, Armaturen und Zubehör	
3.9.1.	Schlauch A/ Stück	14,00 €
3.9.2.	Schlauch B/ Stück	10,00 €
3.9.3.	Schlauch C/ Stück	7,00 €
3.9.4.	Schlauch D/ Stück	4,50 €
3.9.5.	Standrohr/ Stück	5,50 €
3.9.6.	Wasserstrahlpumpe/ Stück	5,50 €
3.9.7.	Verteilungsstück/ Stück	5,50 €
3.9.8.	Strahlrohr/ Stück	5,50 €
3.9.9.	Übergangsstück/ Stück	3,50 €
3.9.10.	Saugkorb/ Stück	5,50 €
3.10.	Seilzug/ Stück	17,00 €
3.11.	Feuerlöscher/ Stück	17,00 €

3.12.	Leitern	
3.12.1.	Schiebeleiter/ Stück	5,50 €
3.12.2.	Steckleiter/ je Leiterteil	1,50 €
4.	Verbrauchs- und Hilfsmittel	
4.1.	Ölbindemittel einschl. Entsorgung	55,00 € je 25 kg
4.2.	Befüllung des Feuerlöschers	Tagespreis + 15 %
4.3.	Wasser	Tagespreis + 15 %
4.4.	Sonstige Sachleistungen (Verbrauchsstoffe)	Tagespreis + 15 %
5.	Brandsicherheitswachen	
5.1.	Gestellung von Fahrzeugen	84,00 € / Fahrzeug pro angefangenen Tag
5.2.	Gestellung von Feuerwehr- angehörigen pro Person	8,50 € / Stunde
6.	Gebühr für schuldhaft missbräuchliche Alarmierung	
6.1.	Grundbetrag	281,00 € / Stück bei schuldhafter Alarmierung an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr verdoppelt sich dieser Kostentarif
6.2.	Neben den Grundbetrag werden Kosten nach Zf.1 und 2 dieses Kostentarifes erhoben.	wie bisher

S A T Z U N G

über den Betrieb und die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden

2. Änderung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 366) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 191), sowie der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I 3134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I 2403), und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GvBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 04.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

In § 2 wird der Satz 2 gestrichen.

Hinter den neuen Satz 5, vormals Satz 6, wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
„In begründeten Ausnahmefällen können auch jüngere oder ältere Kinder aufgenommen werden.“

II.

In § 3 Abs. 2 Satz 2 am Ende wird nach „Kriterien“ folgender Halbsatz eingefügt:
„wonach die Aufnahmekriterien nach § 2 Vorrang genießen“

In § 3 Abs. 2 Satz 2 lit. b) wird der Einschub „(1.7. bis 30.6.)“ gestrichen.

Es wird ein neuer § 3 Abs. 3 eingefügt:
„Sollte zur Übernahme der Kindergartengebühren die Inanspruchnahme von Jugendhilfemitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt) erforderlich sein, so kann eine Aufnahme des Kindes nur nach Stellung des Antrages auf Kostenübernahme des Kreisjugendamtes Holzminden erfolgen.“

III.

Der § 6 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

IV.

In § 8 Abs. 1 lit. b) wird die Formulierung
„länger als zwei Monate mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren und/oder des Kostenbeitrages für das Mittagessen im Rückstand ist“
durch die Formulierung
„mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der festgesetzten Gebühren und/oder der Zahlung des Kostenbeitrages für das Mittagessen im Rückstand ist“
ersetzt.

Nach § 8 Abs. 1 lit. c) wird ein Komma eingefügt.

Hinter den § 8 Abs. 1 lit. c) wird ein neuer § 8 Abs. 1 lit. d) eingefügt:

„bei Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 3 der Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden.“

V.

§ 9 wird neu gefasst.

„(1) Die Öffnungszeiten mit den entsprechenden Kernbetreuungszeiten werden für jede Tageseinrichtung durch dortigen Aushang bekannt gegeben.

(2) Über kurzzeitige Schließungen der Tageseinrichtungen entscheidet die Stadt im Benehmen mit dem Beirat. Hierüber werden die Eltern rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.“

VI.

§ 12 wird zwischen „die“ und „einen Kindergarten“ um die Formulierung „eine Krippe/“ ergänzt.

VII.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Holzminden, den 04.05.2010

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(L.S)

Jürgen Daul

Anlage zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden

Soziale Gesichtspunkte im Sinne des § 3 Abs. 2 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden sind insbesondere, nicht abschließend aufgeführt:

1. Wohnsitz des Elternteils, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat / beider Elternteile in Holzminden ,
2. Arbeitsplatz des Elternteils, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat / beider Elternteile in Holzminden,
3. Studium in Holzminden des Elternteils, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat / beider Elternteile.

**Gebührensatzung für die Benutzung
der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden
3. Änderung**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 366) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 191), sowie der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I 3134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I 2403), und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GvBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 04.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

In § 1 Abs. 1 wird „Kindertagesstätten und den Spielkreis“ durch „Tageseinrichtungen“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2, Nr. 2.1 wird „Kindertagesstätte/den Spielkreis“ durch „Tageseinrichtungen“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2, Nr. 2.2 wird „Kindertagesstätte/des Spielkreises“ durch „Tageseinrichtungen“ ersetzt.

In § 1 Abs. 7 Satz 1. Halbsatz wird zwischen „Zahlungspflicht“ und „im Rahmen“ die Formulierung „für das Mittagessen“ eingefügt, der „Schulkindbetreuung“ das Wort „Grund“ vorangestellt und nach „9 Monate“ die Formulierung „und die im Rahmen der KTC – Betreuung 10 Monate“ eingefügt.

Es wird ein neuer § 1 Abs. 8 eingefügt:
„Die Krippengebühr richtet sich nach der Festlegung gemäß der Gebührenstaffel der Gebührensatzung.“

Ferner wird ein weiterer § 1 Abs. 9 eingefügt:
„Die Gebührenfestsetzung für Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Holzminden haben, erfolgt anhand der Festlegung gemäß der Gebührenstaffel der Gebührensatzung plus einer Kostenpauschale in Höhe von 35% der vorher festgelegten zu zahlenden Gebühr.“

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Holzminden, den 04.05.2010

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(L.S.)

Jürgen Daul

Gebührenstaffel der Gebührensatzung für die Zeit ab 01.08.2010

		Kindergarten + Krippe							Spielkreis	
		bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
		11 Std. täglich	10 Std. täglich	8 Std. täglich	7 Std. täglich	6 Std. täglich	5 Std. täglich	4 Std. täglich	3,5 Std. täglich	5 Std. täglich
EURO		A+	A	B	C	D	E	F	G	H
bis u. ab	18.000	190	170	133	118	104	88	81	66	81
ab	18.500	193	173	135	121	106	90	83	68	82
ab	19.000	196	176	137	123	108	92	84	69	83
ab	19.500	199	179	140	125	111	94	86	70	85
ab	20.000	203	182	142	128	113	96	88	71	86
ab	20.500	206	185	144	130	115	98	89	72	88
ab	21.000	209	188	147	132	117	100	91	74	90
ab	21.500	213	192	150	134	119	102	93	76	92
ab	22.000	217	195	153	137	121	103	95	77	94
ab	22.500	221	199	156	139	122	105	96	79	96
ab	23.000	224	202	159	141	124	107	98	81	98
ab	23.500	227	205	162	144	126	108	100	83	100
ab	24.000	231	209	164	146	128	110	102	84	102
ab	24.500	235	212	167	148	129	112	103	86	104
ab	25.000	239	216	170	151	131	114	105	88	107
ab	25.500	242	219	173	153	133	115	107	89	109
ab	26.000	246	222	175	155	134	117	108	91	111
ab	26.500	249	225	178	157	136	119	110	93	113
ab	27.000	252	228	180	159	138	121	112	95	115
ab	27.500	255	231	182	161	140	122	114	96	117
ab	28.000	259	234	185	163	141	124	115	98	119
ab	28.500	262	237	187	165	143	126	117	100	121
ab	29.000	265	240	189	167	145	128	119	102	123
ab	29.500	268	242	192	169	147	129	121	103	125
ab	30.000	271	245	194	171	148	131	122	105	128
ab	30.500	274	248	196	173	150	133	124	107	130
ab	31.000	276	250	197	174	151	134	126	108	131
ab	31.500	278	252	199	175	152	136	128	109	132
ab	32.000	280	253	200	177	154	137	129	110	134
ab	32.500	282	255	201	178	155	139	131	111	135
ab	33.000	284	257	202	179	156	140	133	113	137
ab	33.500	286	259	203	180	157	142	134	114	138
ab	34.000	288	260	204	181	158	144	136	115	139
ab	34.500	290	262	205	182	159	145	138	116	141
ab	35.000	292	264	207	184	160	147	140	117	142
ab	35.500	294	265	208	185	162	148	141	118	144
ab	36.000	296	267	209	186	163	150	143	119	145
ab	36.500	298	269	211	188	165	152	145	121	146
ab	37.000	300	271	213	190	167	153	147	122	148
ab	37.500	301	272	215	192	169	155	148	123	149
ab	38.000	303	274	216	193	170	157	150	124	151
ab	38.500	305	276	218	195	172	159	152	125	152
ab	39.000	307	278	220	197	174	160	154	126	153
ab	39.500	309	279	222	199	175	162	155	128	155
ab	40.000	311	281	223	200	177	164	157	129	156

Stadt Holzminden
Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Holzminden hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Ortschaften Neuhaus im Solling und Silberborn der Stadt Holzminden (Kurbeitragssatzung) vom 16.12.1997, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2001, wird rückwirkend zum 01.01.2010 ersatzlos aufgehoben.“

Holzminden, den 10. Juni 2010

gez. Jürgen Daul

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte
und ehrenamtlich tätige Funktionsträger
in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle am 14. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Verdienstausschlag und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

(1) Ehrenbeamte

Die monatliche Entschädigung beträgt für

a)	Gemeindebrandmeister	175,00 €
b)	stellv. Gemeindebrandmeister je	87,50 €
c)	Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr je	45,00 €
d)	Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausrüstung	30,00 €
e)	stellv. Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr je	20,00 €
f)	stellv. Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausrüstung	15,00 €

(2) Weitere ehrenamtliche Funktionsträger

Als monatliche Entschädigung erhalten

a)	die Gerätewart pro Fahrzeug oder Boot, ohne Krad	7,50 €
b)	der Sicherheitsbeauftragte der Samtgemeinde	15,50 €
c)	der Atemschutzgerätewart der Samtgemeinde	20,00 €
d)	der stellv. Atemschutzgerätewart der Samtgemeinde	10,00 €
e)	der Jugendfeuerwehrwart der Samtgemeinde	20,00 €
f)	der Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr	20,00 €
g)	der Schlauchwart	15,50 €
h)	der Zeugwart der Samtgemeinde	20,00 €
i)	der Samtgemeindeausbildungsleiter	20,00 €
j)	der Schriftführer im Gemeindekommando	7,50 €

(3) Die Entschädigungen werden am 01. Juli eines jeden Jahres gezahlt.

(4) Werden mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, wird zusätzlich zu der höheren Aufwandsentschädigung ein Betrag bis zur Hälfte der Aufwandsentschädigung für die weitere Funktion gewährt.

(5) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 ist der gesamte Aufwand dieser Funktionstätigkeit abgegolten; insbesondere besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten, Telefongebühren, Portokosten und sonstigen Auslagen sowie des Verdienstausschlags.

- (6) Abweichend von Abs. 5 werden auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung für die vor Antritt vom Samtgemeindebürgermeister oder seinem Vertreter genehmigten oder angeordneten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes Reisekosten nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung gezahlt.

§ 3

Einkommensteuerrechtliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Sache des Empfängers. Soweit bei Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr die Pauschalversteuerung gemäß Einkommensteuergesetz zulässig ist, führt die Samtgemeinde die Steuerbeträge zur Aufwandsentschädigung an das Finanzamt ab.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die für den Stellvertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung entfällt dann.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher einer Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften gemäß des Niedersächsischen Beamtengesetzes verboten wurde oder wenn er gemäß § 91 der Niedersächsischen Disziplinarordnung vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 5

Verdienstausschlag

- (1) Auf Antrag wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes der nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für eine Teilnahme an Lehrgängen der Feuerweherschulen den nachgewiesenen Verdienstausschlag erstattet. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen Arbeitnehmer für die Dauer des Lehrgangs an Werktagen Urlaub nehmen und Verdienstausschlag soweit nicht entsteht. In diesen Fällen wird den Teilnehmern eine Pauschale von 30 € pro Tag, höchstens jedoch 150 € pro Woche erstattet.
- (3) Verdienstausschlag nach den Abs. 1 und 2 Satz 1 ist für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen. Der Entschädigungsanspruch besteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag. Er wird grundsätzlich dem Arbeitgeber erstattet, wenn die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben. Erstattet wird das auf die Ausfallzeit entfallende Arbeitsentgelt mit den darauf entfallenden Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, um Nachteile für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu vermeiden.
- (4) Einem selbstständig Tätigen wird durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der nachweislich entstandene Verdienstausschlag bis zu einer Höhe von 25,00 €/Std. gezahlt.

§ 6

Sonstige Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen der besonderen Funktionsträger nach § 2, die außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführt werden, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht besondere Funktionsträger gem. § 2 sind, erhalten für die vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Samtgemeindegebietes Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge angeordnet ist, erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen für privateigene PKW zu zahlenden Entschädigung.

§ 7

Sonstiges

Ergeben sich bei Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Samtgemeindebürgermeister nach billigem Ermessen.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Polle über die Entschädigung für Ehrenbeamte, weitere ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Polle vom 02.01.2007, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.03.2007, außer Kraft.

Bodenwerder, den 14. Juni 2010

L.S.

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

gez. Lienig
Der Samtgemeindebürgermeister

Satzung

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 14. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 17 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) in der zur Zeit geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telefax-, Telegrafen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner/-in nach § 4 ist die- bzw. derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder vom 14. Mai 1996 und die Satzung der Samtgemeinde Polle vom 26. April 1982 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) außer Kraft.

Bodenwerder, den 14. Juni 2010

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Lienig

Kostentarif
zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Abschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	5,00
1.1.2	im Format DIN A 4	10,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00
1.2	andere Vervielfältigungen	
1.2.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten je Seite	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.2.1.2	im Format DIN A 3	0,50
2	Amtliche Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen je Seite	
2.2.1.1	der Erstaussfertigung	1,00
2.2.1.2	der Durchschrift	0,50
2.2.1.3	fremdsprachlichen Texten sowie größere Zeichnungen und Plänen	5,00
3	Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00-100,00
4	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. -ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
4.2	Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen	
4.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50
4.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00-10,00
4.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
4.2.3.1	Grundgebühr	10,00
4.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
5	Abgabe von Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.	
5.1	für jede angefangene Seite	0,25
5.2	jedoch mindestens	2,00
6	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	24,00
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten	
	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00-500,00
8	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind,	
	für jede angefangene halbe Stunde	24,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	15,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	15,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	15,00
10	Steuerverwaltung	
10.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
10.2	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Bescheiden je Stück	2,50
10.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
10.4	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr je Abgabekonto	5,00
10.5	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	24,00
11	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
13	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
13.1	je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	24,00
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
14.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	24,00
14.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	24,00
15	Erlaubnis nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00-150,00
16	Archiv, Auskünfte	
16.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	24,00
16.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten, je Seite Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann eine Gebühr nach Tarif 17.1 erhoben werden	3,00 1,50
17	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 3 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	25,00-500,00

Anmerkung:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

**Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
über
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 51 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 14. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1)
 - a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
 - b) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie für Fraktions-/ Gruppensitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Wird eine Sitzungsdauer von sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Für die Teilnahme an einer "kombinierten" Sitzung (z.B. zwei Fachausschüsse gleichzeitig) wird nur einfaches Sitzungsgeld gewährt.
 - c) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten.
 - d) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstausschlag infolge der Ausübung seines Mandats, so wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu 25,00 € brutto je Stunde erstattet.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 monatlich:
 - a) der 1. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister in Höhe von 120,00 €,
 - b) der 2. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister in Höhe von 80,00 €,
 - c) der 3. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister in Höhe von 60,00 €,
 - d) die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden in Höhe von pauschal 75,00 €, zzgl. 5,00 € je der Fraktion/Gruppe zugehörigem Ratsmitglied
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Ziffer a) und Abs. 2 Ziffer a) bis c) werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 werden monatlich im Voraus gezahlt, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffer a) vierteljährlich nachträglich, zusammen mit dem Sitzungsgeld abgerechnet.
- (4) Werden mehrere unter Abs. 2 aufgeführte Funktionen durch ein Ratsmitglied wahrgenommen, so wird eine Entschädigung nur für die am höchsten bewertete Funktion gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Samtgemeindebürgermeister und seinen Allgemeinen Vertreter, Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister erhält nach § 3 NKBesVO eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 204,52 €.
- (2) Der Allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters erhält nach § 3 NKBesVO eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 136,51 €.
- (3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.
- (4) Die ehrenamtliche Leiterin der Samtgemeindebücherei erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 €

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse 20,00 € je Sitzung, soweit dieser Aufwand nicht bereits anderweitig abgegolten wird.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung bei ständiger Vertretung

- (1) Ist ein Empfänger von Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die mit der Aufwandsentschädigung abgegoltene Funktion wahrzunehmen, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn dem Samtgemeindebürgermeister oder dessen Allgemeinem Vertreter die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§§ 195 und 67 des Nds. Beamtengesetzes) oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind (§ 91 der Nds. Disziplinarordnung). Entsprechendes gilt für die ehrenamtlich Tätigen.

§ 5

Fahrtkosten / Reisekostenvergütung

- (1) Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes auf Antrag Reisekostenvergütungen nach den für Beamte geltenden Bestimmungen.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister und sein Allgemeiner Verwaltungsvertreter erhalten Reisekostenvergütungen nach den ihrer Besoldung entsprechenden Stufe geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 6

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 7

Vergütung der Vertreter der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen

Die in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen für die Vertreter der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle beschlossenen Aufwandsentschädigungen gemäß § 111 Abs. 7 und 8 NGO werden grundsätzlich als angemessen angesehen.

§ 8

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Samtgemeindebürgermeister nach billigem Ermessen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der bisherigen Samtgemeinde Bodenwerder vom 12. Oktober 2007 sowie die Satzung der bisherigen Samtgemeinde Polle vom 18.07. 2007 außer Kraft.

Bodenwerder, 14. Juni 2010

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Lienig

Samtgemeindebürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 7 „Östlich ehem. Bahnhof“

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Deensen hat in seiner Sitzung am 27.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 7 „Östlich ehem. Bahnhof“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das engere Planungsgebiet liegt in peripherer Randlage nordwestlich außerhalb der Ortslage Deensen südlich der Bahnlinie Kreiensen-Holzminden-Paderborn am ehem. Bahnhofsgelände und der Kreuzung der L 580 und L 581. Das Plangebiet bildet zusammen mit den Gewerbeflächen südlich der L 580 sowie den westlich angrenzenden Gewerbeflächen der benachbarten Gemeinde Arholzen ein zusammenhängendes Siedlungsgefüge. Das Plangebiet ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt im Rathaus der Gemeinde Deensen, Am Alten Born 5, 37627 Deensen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden

mittwochs und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

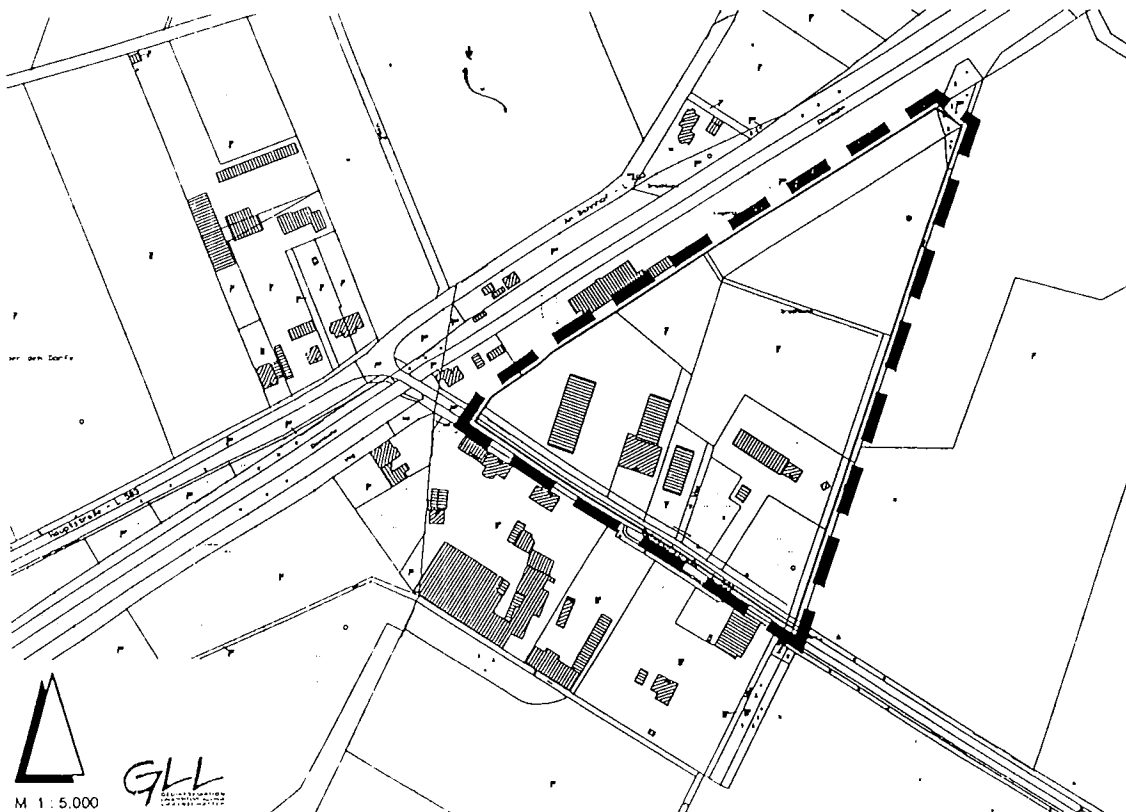
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Deensen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Deensen, 03.06.2010
gez. H.-D. Ullmann
Bürgermeister

B-Plan Nr.7
„Östlich ehem. Bahnhof“
Satzung i.d. Planf. 05 / 2010

Gemeinde
Deensen
LK Holzminden

ÜBERSICHTSPLAN 1:5000



Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Dionys Kirchengemeinde Stadtoldendorf am 27.05.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Sammelgrabstätte für Früh- und Totgeburten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck

§ 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 26 Entfernung

§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhalle

§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit

a) die Flurstücke 791/1, Flur 10 und 1385/797, Flur 4

b) die Flurstücke 794/3 und 798/1 Flur 4

Gemarkung Stadtoldendorf in Größe von insgesamt 2.5359 ha. Eigentümerin der Flurstücke zu a) ist die Kirchengemeinde, Eigentümerin der Flurstücke zu b) ist die politische Gemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf/Stadt Stadtoldendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzend Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
- e) Urnensammelgrabstätten für Früh- und Totgeburten.

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särgе von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m,
- b) von Erwachsenen: Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m,
- c) für Urneneinzelgrabstätten: Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m,
- d) für Urnendoppelgrabstätten: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdtiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Reihengrabstätten werden angeboten:

- a) zur vollständigen Bepflanzung
- b) teilrasengepflegt mit Pflanzfläche
- c) rasengepflegt einschließlich Namensplatte.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

Wahlgrabstätten werden angeboten:

- a) zur vollständigen Bepflanzung
- b) teilrasengepflegt mit Pflanzfläche.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 15 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,

- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirkung der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

Urnenreihengrabstätten werden angeboten:

- a) zur vollständigen Bepflanzung
- b) teilrasengepflegt mit Pflanzfläche
- c) rasengepflegt, anonym
- d) rasengepflegt einschließlich Namensplatte an einer Stele.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

Urnenwahlgrabstätten werden angeboten:

- a) zur vollständigen Bepflanzung
- b) teilrasengepflegt mit Pflanzfläche.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Sammelgrabstätte für Früh- und Totgeburten

(1) Im Bereich der Urnengräber „Alte Kapelle“ besteht eine Sammelgrabstätte für Früh- und Totgeburten. Die Bestattung ist als Erdbestattung oder Urnenbestattung möglich. Auf einem von der Friedhofsverwaltung gestellten Grabstein können die Namen der Verstorbenen mit einer Messingplatte angebracht werden. Die Sammelurnenbeisetzungen finden in der Regel zweimal jährlich statt und sind gebührenfrei.

(2) An der Urnen-Sammelgrabstätte kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Für Einzelurnenbeisetzungen wird eine Gebühr laut Friedhofgebührenordnung erhoben.

§ 17

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot

und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(2) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu funda-

mentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmitel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 26

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Für vor dem 30.06.2010 vergebene Nutzungsrechte hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen, sofern nicht die Gebühr für das Abräumen der Gräber gem. V. 3 der Friedhofsgebührenordnung vor Ablauf der Ruhefrist entrichtet wurde.

Soweit es sich um ein Grabmal nach § 27 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung des Reihengrabes (§ 12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

(3) Für nach dem 1.7.2010 vergebene Nutzungsrechte veranlasst die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krank-

heit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 25.10.1989 außer Kraft.

Stadtoldendorf, 27.05.2010

Der Kirchenvorstand:

Franz Lamp, Pr.
Vorsitzende/r:



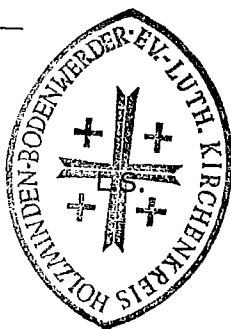
[Signature]
Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminde,

Der Kirchenkreisvorstand:

[Signature]
Vorsitzende/r:



[Signature]
Kirchenkreisvorsteher/in:

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale auf dem Friedhof der Ev.-Luth. St. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Der Grabhügel darf die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet, oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so wird der Kirchenvorstand nach erfolgloser Aufforderung die Beeinträchtigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen.

Einfassungen aus gegossenem Beton sind untersagt.
5. Abdeckungen aus Kunst - oder Natursteinen über mehr als ein Drittel der Grabfläche sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Teerpappe bzw. undurchlässiger Folie ist untersagt. Kies, Splitt oder ähnliche Stoffe anstelle einer Bepflanzung sind nicht erwünscht.
Die Fläche um die Grabstätte herum darf ausschließlich mit Perlkies (naturfarbig "braun") belegt werden.
6. Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
7. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
8. Einfassungen aus gegossenem Beton sind untersagt.
Rasengepflegte Gräber sind mit einer Rotsandsteineinfassung bzw. sandsteinfarbenen Einfassung zu versehen.
9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen.
10. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, große Sträucher, Bäume und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beschneiden oder beseitigen.

II. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften der Grabstätten im Gräberfeld "U"

1. Die Reihengräber werden durch 40 cm breite, ebenerdige Sandsteinplatten voneinander abgegrenzt.
2. Die Platten zur Wegbegrenzung sind 30 cm breit.
3. In Teilbereichen dieses Gräberfeldes sind Streifenfundamente für Grabsteine eingezogen. Hier sind ausschließlich stehende Grabmale zu verwenden.

III. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen.
4. Das einzelne Grabmal sollte sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofs entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale unter einer Höhe von 1,60 m zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken Bearbeitung und Schrift klarer und schöner. Deshalb sind alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten zu vermeiden.
Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden.
Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist.
Wenn ein Sockel verwandt wird, muss er aus dem selben Werkstein wie das Grabmal sein.
9. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale mit einem größeren Anteil an Kunststein, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stadtoldendorf für den Friedhof in Stadtoldendorf am 27.05.2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. Reihengrabstätte (für 30 Jahre):**
 - a) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 480,00 €
 - b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 20 Jahre 250,00 €
 - c) rasengepflegt, mit Pflanzfläche L. 0,95m x B. 0,90m 950,00 €
 - d) komplett rasengepflegt, ohne Blumenablagemöglichkeit,
einschließlich rasenbündiger Namensplatte 45x60cm 1.690,00 €
- 2. Wahlgrabstätte (für 30 Jahre):**
 - a) je Grabstelle 690,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle 23,00 €
 - c) rasengepflegt, Pflanzfläche L. 0,80m x B. 0,90 m - je Grabst. 1.290,00 €
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- 43,00 €

3. **Urnenreihengrabstätte (für 25 Jahre):**
 - a) je Grabstelle 425,00 €
 - b) rasengepflegt mit Pflanzfläche L. 0,40m x B. 0,60m - je Grabst. 630,00 €
4. **Urnenwahlgrabstätte (nur Doppelgrabstätten für 25 Jahre):**
 - a) je Doppelgrabstelle 875,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstelle - 35,00 €
 - c) rasengepflegt, mit Pflanzfläche L. 0,60 x B. 1,00 m
- je Doppelgrabstelle 1.100,00 €
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstelle - 44,00 €
5. **Urnenfeld – rasengepflegt (für 25 Jahre)**
 - a) je Grabstelle – anonym 710,00 €
 - b) je Grabstelle – einschließlich Messingnamensplatte an der Stele 880,00 €
6. **Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
 - a) bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte 120,00 €
 - b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 2.d), 4.b) oder 4.d) für die Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. **Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle**
 - a) je Bestattungsfall 220,00 €
 - b) je Bestattungsfall für bis zu weiteren 2 Std. (zus. zu 1a)
(max. insgesamt 4 Std.) 100,00 €
 - c) Urnenbegleitung von der Kapelle aus (ohne vorherige Trauerfeier) 35,00 €
2. **Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer**
Die Nutzung der Kühlkammer bis zu 24 Std. ist kostenfrei bei Beisetzung auf diesem Friedhof.
Darüber hinaus je angefangene 24 Stunden 60,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

1. **Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde für eine Erdbestattung:**
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 160,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 300,00 €
2. **Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde**
 - a) für eine Urnenbestattung 160,00 €

IV. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals | 50,00 € |
| 2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verleihung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr | 2,30 € |

V. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Trägerlohn | |
| a) je Erdbestattung | 135,00 € |
| b) je Erdbestattung - bei einer Arbeitszeit von mehr als 90 Minuten | 210,00 € |
| c) je Urnenbegleitung | 19,00 € |
| 2. Grabstättenkennzeichnung | 15,00 € |
| 3. Abräumen der Grabstätte (einschl. Entsorgung)
nur bei Vergabe von Nutzungsrechten vor 30.06.2010 | |
| a) Einzelgrab | 95,00 € |
| b) Doppelgrab | 120,00 € |
| c) Urnenplatz | 75,00 € |
| d) teilrasengepflegtes Grab (je Grabstelle) | 50,00 € |
| e) teilrasengepflegter Urnenplatz | 30,00 € |
| 4. Jährliche Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung | |
| a) Einzelgrab | 30,00 € |
| b) Doppelgrab | 55,00 € |
| c) Urnengrab | 20,00 € |
| d) Streifenfundament für Grabmal
je Einzelgrab in der Reihengrababteilung
mit der Bezeichnung U | 105,00 € |
| e) Sandsteineinfassung je Doppelgrabstätte in der
Urnenwahlgrababteilung mit der Bezeichnung L | 205,00 € |
| 5. Einzelbeisetzung in der Rasenfläche „Sternenkinder“
(Rasenfläche zur Beisetzung von Früh- und Totgeburten) | 100,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 30.09.2004 außer Kraft.

Stadtoldendorf, 27.05.2010

Der Kirchenvorstand:

Frank Lamp. P.
Vorsitzende/r:



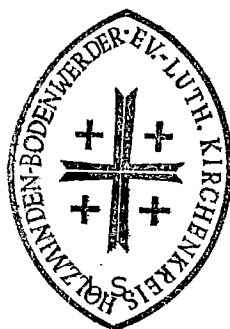
[Signature]
Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminden,

Der Kirchenkreisvorstand:

[Signature]
Vorsitzende/r:



[Signature]
Kirchenkreisvorsteher/in:

Haushaltssatzung der Gemeinde Wangelnstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wangelnstedt in der Sitzung am 14.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	408.700 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	408.700 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	390.300 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	378.300 €	+12.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	108.300 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	128.100 €	- 19.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.000 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500 €	10.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	512.600 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	509.900 €	2.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

Wangelnstedt, den 14.04.2010




 (Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wangelnstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist am 25.05.2010 unter einer Nebenbestimmung durch den Landkreis Holzminden unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28.06.2010 bis 06.07.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wangelnstedt, Hudeweg 2, 37627 Wangelnstedt, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wangelnstedt, 07.06.2010

gez. Adam
(Bürgermeister)

B e s c h l u s s

über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Flecken Delligsen“

Aufgrund des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie § 11 der
Eigenbetriebsverordnung hat der
Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gemeindewerke Flecken Delligsen für das
Wirtschaftsjahr 2010 wird:

im Erfolgsplan mit	2.266.600 Euro Erträgen und
	2.218.800 Euro Aufwendungen sowie
	47.800 Euro Jahresüberschuss

im Vermögensplan mit	2.338.300 Euro Einnahmen und
	2.338.300 Euro Ausgaben

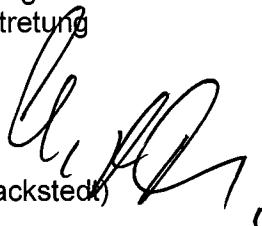
festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite für Investitionen in Höhe von 1.538.500 Euro
veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2010 zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro
festgesetzt.

Delligsen, den 23. März 2010

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Knackstedt)



**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2010 der
Gemeindewerke Flecken Delligsen**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 21.05.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom

28.06.2010 bis 06.07.2010

zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Zimmer 13, öffentlich aus.

Delligsen, den 10.06.2010

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Knackstedt

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2010**

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtge-
meinde Boffzen in seiner Sitzung am **22.03.2010** folgende Haushaltssatzung
beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.722.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.722.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.689.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.519.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.236.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.921.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	684.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	95.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-
fördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 684.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 448.000 € fest-
gesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) zu 40 v.H. nach der Einwohnerzahl und 60 v.H. nach der Steuerkraft.

Für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird der Hebesatz auf 26,3524 v.H. der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG festgesetzt.

Boffzen, den 22.03.2010

SAMTGEMEINDE BOFFZEN

gez. Tyrasa
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 15 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) erforderliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 04.06.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28.06.2010 bis 06.07.2010 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 11.06.2010

L.S.

gez. Tyrasa
(Samtgemeindebürgermeister)

H a u s h a l t s s a t z u n g **der Gemeinde H o l z e n** **für das Haushaltsjahr 2 0 1 0**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holzen in seiner Sitzung am 18.05.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	299.900 €
in der Ausgabe auf	299.900 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	40.800 €
in der Ausgabe auf	40.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 49.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

360 v.H.
360 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

350 v.H.

Holzen, den 20.05.2010

gez. Alms

L.S.

(Alms)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28.06.2010 bis 06.07.2010 in der Gemeindeverwaltung Holzen, 37632 Holzen, Hilsstraße 17 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Holzen, den 11.06.2010

gez. Alms
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Negenborn in der Sitzung am 27. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | | | |
|-----|---|---------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 366.700 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 366.700 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 361.500 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 329.600 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 20.200 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 52.100 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	323 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	323 v.H.
2. Gewerbesteuer		325 v.H.

Negenborn, 28.05.2010

GEMEINDE NEGENBORN

gez. Ahrens
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Harling
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 28.06.2010 bis 06.07.2010 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstr.12, 37643 Negenborn, während der Dienststunden öffentlich aus.

Negenborn, 11.06.2010

gez. Harling
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lenne in der Sitzung am 24.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	307.200 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	323.900 €	-16.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.400 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	1.400 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	289.200 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	299.800 €	- 10.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	109.500 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	111.500 €	- 2.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.200 €	- 6.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	398.700 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	417.500 €	- 18.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

Lenne, den 24.02.2010

gez. Steenbock

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 86 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 01. 06. 2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15/4 02erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.06.10 bis zum 06.07.2010

während der Öffnungszeiten in Zimmer 13 des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lenne, 10.06.2010

gez. Steenbock

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Flecken Lauenförde für das Haushaltsjahr 2010

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Lauenförde in seiner Sitzung am **16.03.2010** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.182.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.334.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.145.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.290.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	877.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	975.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	97.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 97.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	319 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	316 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

Lauenförde, den 16.03.2010

FLECKEN LAUENFÖRDE

gez. Andrea Tyrasa
Bürgermeisterin

gez. Norbert Tyrasa
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 sowie nach § 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen durch den Landkreis Holzminden ist am 01.06.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28.06.2010 bis 06.07.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hasenstr. 3, 37697 Lauenförde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenförde, den 10.06.2010 L.S.

gez. Norbert Tyrasa
(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 06.05.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	7.527.100 EURO
---------------------	----------------

in der Ausgabe auf	7.527.100 EURO
--------------------	----------------

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.484.800 EURO
---------------------	----------------

in der Ausgabe auf	1.484.800 EURO
--------------------	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) Hebesatz 335 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) Hebesatz 340 v. H.

2. Gewerbesteuer Hebesatz 330 v. H.

Delligsen, den 07.05.2010

F l e c k e n D e l l i g s e n

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 18.06.10 bis 06.07.10 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Zimmer 18, öffentlich aus.

Delligsen, den 22.05.2010

gez. Krösche
(Bürgermeister)

HAUSHALTSSATZUNG

des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Polle in seiner Sitzung am 08. April 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	708.200 EURO
	in der Ausgabe auf	708.200 EURO
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	149.900 EURO
	in der Ausgabe auf	149.900 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 158.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	336 v.H.
2. Gewerbesteuer	334 v.H.

37647 Polle, den 08. April 2010

L.S.

gez. Meinders
Bürgermeister

gez. Bost
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 09.06.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 28.06.2010 bis 06.07.2010 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Bodenwerder-Polle, Heinser Straße 11, 37647 Polle, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Polle, 14.06.2010

gez. Müller
Stv. Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in der Sitzung am 23.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.766.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.930.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.646.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.791.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 290.800 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 443.300 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 152.500 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 31.700 Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

152.500 Euro Kreditmarktmittel für den Haushaltsplan der Samtgemeinde,
 142.000 Euro Kreditmarktmittel für den Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung
 Samtgemeinde Bevern
 232.000 Euro Kreditmarktmittel für den Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseiti-
 gung Samtgemeinde Bevern

insgesamt auf 526.500 Euro festgesetzt

- 2 -

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

440.000 Euro für den Haushaltsplan der Samtgemeinde

100.000 Euro für den Erfolgsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern

160.000 Euro für den Erfolgsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern

insgesamt **700.000 Euro**

festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage in Höhe von 920.300 € (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl.

Bevern, 24. Februar 2010

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

gez. Schlag

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 86, § 92 Abs. 2, § 71 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 18.05.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 28.06.2010 bis 06.07.2010 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 31.05.2010

gez. Schlag
(Samtgemeindebürgermeister)

A) 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Holzminden für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Holzminden in der Sitzung am 29. September 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro	
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	25.928.500	11.470.400	0	37.398.900
ordentliche Aufwendungen	25.928.500	953.200	0	26.881.700
außerordentliche Erträge	0	87.000	0	87.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen	28.257.500	11.511.600	900.500	38.868.600
Auszahlungen	38.277.500	1.870.100	0	40.147.600
davon:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.083.200	11.470.400	0	36.553.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.822.500	963.200	0	34.785.700
Einzahlungen für Investitionen	2.273.800	41.200	0	2.315.000
Auszahlungen für Investitionen	3.839.800	906.900	0	4.746.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	900.500	0	900.500	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	615.200	0	0	615.200

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für den Haushalt der Stadt gegenüber der bisherigen Festsetzung von 900.500 Euro um 900.500 Euro gemindert und damit auf 0 Euro festgesetzt

und für die Stadtwerke Holzminden GmbH i.G.

von 898.600 EUR um 328.200 EUR vermindert und damit auf 570.400 EUR festgesetzt

und für die Stadtwerke Holzminden Kommunalwirtschaft AÖR

von 1.344.300 EUR um 328.200 EUR erhöht und damit auf 1.672.500 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 802.100 Euro um 80.000 Euro gesenkt und damit auf 722.100 Euro festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für den Haushalt der Stadt gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert

und für die Stadtwerke Holzminden GmbH i.G.

von 1.919.000 EUR um 419.000 EUR vermindert und damit auf 1.500.000 EUR festgesetzt

und für die Stadtwerke Holzminden Kommunalwirtschaft AÖR

von 1.438.000 EUR um 419.000 EUR erhöht und damit auf 1.857.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Holzminden, 29. September 2009

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

B) Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Holzminden:

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Holzminden für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 570.400 Euro für die Stadtwerke Holzminden GmbH i.G. und in Höhe von 1.672.500 Euro für die Stadtwerke Holzminden Kommunalwirtschaft AÖR ist durch den Landkreis Holzminden am 10. Mai 2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom

28.06.2010 - 06.07.2010

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Holzminden, Neue Straße 12, 37603 Holzminden, Zimmer 206/207, öffentlich aus.

Holzminden, den 19. Mai 2010

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

Haushaltssatzung

der Stadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bodenwerder in der Sitzung am 01. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.609.200 €
---------------------	-------------

in der Ausgabe auf	4.219.800 €
--------------------	-------------

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	690.900 €
---------------------	-----------

in der Ausgabe auf	690.900 €
--------------------	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350	v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350	v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

Bodenwerder, den 02. März 2010

Stadt Bodenwerder

Bürgermeister

Stadtdirektor

L.S.

gez. Schmidt

gez. Wolf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 12. Mai 2010 unter dem Aktenzeichen: (30) 15 14 02 mit Nebenbestimmungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28.06.10 bis 06.07.10
im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8,
Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr - 17.30
Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 28. Mai 2010

Der Stadtdirektor,
gez. Lienig

H a u s h a l t s s a t z u n g **der Samtgemeinde Eschershausen** **für das Haushaltsjahr 2 0 1 0**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.574.100
in der Ausgabe auf	3.574.100

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.254.000
in der Ausgabe auf	1.254.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 540.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen auf 682.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 595.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl.

Für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird der Hebesatz auf 24,00 v. H. der Steuerkraftmesszahlen gemäß § 11 NFAG festgesetzt.

Eschershausen, den 23.03.2010
Samtgemeinde Eschershausen

gez. Mönkemeyer

L.S.

(Mönkemeyer)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 86, § 92 Abs. 2 §, 91 Abs. 4, § 71 Abs. 2 und 76 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der zurzeit gültigen Fassung, erforderliche Genehmigung ist mit einer Nebenbestimmung durch den Landkreis am 05.05.2010 unter dem Az. (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs 2 Satz 3 NGO vom 28.06.2010 bis 06.07.2010 in der Samtgemeindeverwaltung Eschershausen, Zimmer 12, 37632 Eschershausen, Raabestr. 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschershausen, den 31.05.2010

gez. Mönkemeyer
(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hehlen in seiner Sitzung am 22. April 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010

wird	<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
	in den Einnahmen auf	1.167.100,00 €
	in den Ausgaben auf	1.167.100,00 €
	<u>im Vermögenshaushalt</u>	
	in den Einnahmen auf	141.700,00 €
	in den Ausgaben auf	141.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Hehlen, den 22. April 2010

GEMEINDE HEHLEN

gez. Rode

L. S.

gez. Lienig

.....
1.stellv. Bürgermeister
(Rode)

.....
Bürgermeister
(Lienig)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.06.2010 bis 06.07.2010

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hehlen, Alte Schulstr. 12, 37619 Hehlen,
während der Dienststunden öffentlich aus.

Hehlen, den 31.05.2010

gez. Rode
(1. stv. Bürgermeister)

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Brevörde in seiner Sitzung am 26. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	337.200 EURO
in der Ausgabe auf	337.200 EURO
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	172.500 EURO
in der Ausgabe auf	172.500 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

Brevörde, den 26. März 2010

GEMEINDE BREVÖRDE

L.S.

gez. Hoch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 07.06.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 28.06.2010 bis 06. Juli 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Brevörde, Untere Straße 33, 37647 Brevörde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Brevörde, 14.06.2010

gez. H o c h
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heinsen in seiner Sitzung am 26. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	410.400 EUR
	in der Ausgabe auf	410.400 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	27.600 EUR
	in der Ausgabe auf	27.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v.H.
2. Gewerbesteuer	325 v.H.

37649 Heinsen, den 26. März 2010

GEMEINDE HEINSEN

L.S.

gez. Halling
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 07.06.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 28.06.2010 bis 06.07.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heinsen, Weserstraße 22, 37649 Heinsen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Heinsen, 14.06.2010

gez. Halling
Bürgermeister

Hauptsatzung

der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf im Landkreis Holzminden

Aufgrund der §§ 6, 7, 73 und 74a der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) - in der zurzeit geltenden Fassung - und der Beschlussfassung der Räte der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf beschließen die Räte der Gemeinden Arholzen, Deensen, Dielmissen, Eimen, Heinade, Holzen, Lenne, Lüerdissen, Wangelnstedt sowie die Städte Stadtoldendorf und Eschershausen folgende

Hauptsatzung

zur Bildung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf:

§ 1

Name, Verwaltungssitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Eschershausen-Stadtoldendorf. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Stadtoldendorf. Ein weiteres Verwaltungsgebäude befindet sich in der Stadt Eschershausen.
- (2) Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf wird von folgenden Mitgliedsgemeinden gebildet:

Gemeinde Arholzen
Gemeinde Deensen
Gemeinde Dielmissen
Gemeinde Eimen
Stadt Eschershausen
Gemeinde Heinade
Gemeinde Holzen
Gemeinde Lenne
Gemeinde Lüerdissen
Stadt Stadtoldendorf
Gemeinde Wangelnstedt

- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden gem. § 73 Abs. 2 NGO.
- (4) Die Gebiete der einzelnen Mitgliedsgemeinden bilden den Samtgemeindebereich.

§ 2

Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf führt für die Übergangszeit - bis zur Erstellung eines neuen Hoheitszeichens - das Wappen der bisherigen Samtgemeinde Stadtoldendorf.

- (2) Das neue Dienstsiegel der Samtgemeinde erhält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf“.
- (3) Die Verwendung des Samtgemeindewappens und des Samtgemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt außer den in § 72 NGO genannten Aufgaben folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden:
 1. Die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten mit Ausnahme der Einrichtung, in der diese Aufgabe bislang von einer Mitgliedsgemeinde wahrgenommen wird,
 2. die Errichtung und Unterhaltung kultureller Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 3. Angelegenheiten des Tourismus und der Fremdenverkehrsförderung sowie
 4. die Erhebung, Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Rahmen der Abwasserbeseitigung.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben orientiert sich die Samtgemeinde an den Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozialgerechten Entwicklung.
- (3) Die Aufgaben des Gemeindevahlleiters gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes für die Gemeinderatswahlen werden auf die Samtgemeinde übertragen. Das Gleiche gilt für die Vertretung.
- (4) Die Samtgemeinde erfüllt ferner die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden oder mit ihrem Einvernehmen von einzelnen Mitgliedsgemeinden übertragen werden (§ 72 Abs. 1 Satz 2 NGO).

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang der in § 3 genannten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden gehen die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über.
- (2) Insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit der von ihr übernommenen Aufgabe verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

§ 5

Samtgemeindeumlage

- (1) Soweit ihre sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage), die je zu 90 vom Hundert nach der Steuerkraft und zu 10 vom Hundert nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde erhoben wird.
- (2) Die Samtgemeindeumlage wird jährlich erhoben. Die Fälligkeiten richten sich nach dem Finanzausgleichsgesetz.

§ 6

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € im Einzelfall übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, und deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates, durch Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise) über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Samtgemeinde oder Teile der Samtgemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit, Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Für Einwohnerversammlungen gilt § 44 NGO entsprechend.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Sie soll in der Regel

nicht mehr als vier Wochen dauern. Der/die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet den Antragsteller und die Ratsmitglieder über die Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob eine Unterrichtung des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses notwendig ist.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden neben ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden außerdem für die Dauer einer Woche nachrichtlich in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde ausgehängt.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Auflösung und Rechtsnachfolge

- (1) Mit der Bildung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf sind die Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf aufgelöst.
- (2) Gesamtrechtsnachfolgerin der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf ist die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 11

Erhöhung der Zahl der Mandatsträger

Die Zahl der Mandatsträger nach § 32 NGO wird für die Dauer der ersten Wahlperiode um sechs Personen erhöht.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Rechtskraft der Verordnung über die Bildung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, spätestens zum 01.01.2011, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Hauptsatzungen der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf außer Kraft.

Eschershausen, 09.10.2009

(LS)

Samtgemeinde Eschershausen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Mönkemeyer

Stadtoldendorf, 09.10.2009

(LS)

Samtgemeinde Stadtoldendorf
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Anders

Arholzen, 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Arholzen
Der Bürgermeister

gez. Dehne

Deensen, 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Deensen
Der Bürgermeister

gez. Ullmann

Dielmissen, 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Dielmissen
Der Bürgermeister

gez. Krause

Eimen, 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Eimen
Der Bürgermeister

gez. Allerkamp

Eschershausen, 09.10.2009
Der Bürgermeister

gez. Edelmann

(LS)

Stadt Eschershausen
Der Stadtdirektor

gez. Mönkemeyer

Heinade, 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Heinade
Der Bürgermeister

gez. Schoppe

Holzen, 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Holzen
Der Bürgermeister

gez. Alms

Lenne, 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Lenne
Der Bürgermeister

gez. Steenbock

Lüerdissen, 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Lüerdissen
Der Bürgermeister

gez. Thies

Stadtoldendorf, 09.10.2009
Der Bürgermeister

gez. Affelt

(LS)

Stadt Stadtoldendorf
Der Stadtdirektor

gez. Anders

Wangelnstedt, 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Wangelnstedt
Der Bürgermeister

gez. Adam

Bekanntmachung

Die vorstehende Hauptsatzung der Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf vom 09. Oktober 2009 wird hiermit entsprechend § 74 a Abs. 5 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), öffentlich bekannt gemacht.

Holzminden, 14.06.2010

Landkreis Holzminden
Der Landrat
In Vertretung



(Becker)

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Die Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf mit den Gemeinden Arholzen, Deensen, Dielmissen, Eimen, Heinade, Holzen, Lenne, Lüerdissen, Wangelinstedt und den Städten Eschershausen und Stadtoldendorf,

- entschlossen, in freier Selbstbestimmung die Vereinigung beider in Jahrzehnten gewachsenen Körperschaften zu suchen und durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fortschritt der Kommunen zu sichern,
- in dem Bestreben, durch die Vereinigung der nachstehend aufgeführten Gemeinden zu einer Samtgemeinde einen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Region zu leisten und eine harmonische Entwicklung aller Ortschaften zu fördern,

schließen den nachfolgenden

Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der neuen Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

aufgrund der Beschlüsse der Vertretungskörperschaften

der Gemeinde Arholzen	vom	25.06.2009,
der Gemeinde Deensen	vom	26.08.2009,
der Gemeinde Dielmissen	vom	31.08.2009,
der Gemeinde Eimen	vom	26.08.2009,
der Stadt Eschershausen	vom	03.09.2009,
der Gemeinde Heinade	vom	24.08.2009,
der Gemeinde Holzen	vom	28.08.2009,
der Gemeinde Lenne	vom	19.08.2009,
der Gemeinde Lüerdissen	vom	01.09.2009,
der Stadt Stadtoldendorf	vom	27.07.2009,
der Gemeinde Wangelinstedt	vom	17.08.2009,
sowie		
der Samtgemeinde Eschershausen	vom	08.09.2009
und der Samtgemeinde Stadtoldendorf	vom	11.08.2009.

Die vertragsschließenden Gemeinden und Samtgemeinden sind sich einig, dass eine dem Wohl ihrer Einwohner dienende kommunale Arbeit erfolgreicher betrieben werden kann, wenn sich die Gemeinden zu einer größeren, leistungsfähigeren Samtgemeinde vereinigen.

Sie vereinbaren die Zusammenlegung zum 01.01.2011.

§ 1

Name, Sitz und Grundzentrum

- (1) Die Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf, Landkreis Holzminden, bilden die neue Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.
- (2) Sitz der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf ist die Stadt Stadtoldendorf. Die neue Samtgemeinde ist darüber hinaus verpflichtet, dauerhaft eine Außenstelle in Eschershausen im jetzigen Rathaus bedarfsgerecht vorzuhalten.

- (3) Es wird angestrebt, dass die Städte Eschershausen und Stadtoldendorf einen gemeinsamen grundzentralen Verbund bilden und dabei mittelzentrale Teilfunktionen wahrnehmen.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

Die neue Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf übernimmt bis zur Erstellung eines neuen Hoheitszeichens das Wappen, die Flagge und das Siegel der bisherigen Samtgemeinde Stadtoldendorf. Innerhalb von drei Jahren nach Bildung der neuen Samtgemeinde ist ein neues Hoheitszeichen zu entwickeln.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf wird Gesamtrechtsnachfolger der ursprünglichen Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf.

§ 4

Erhöhung der Zahl der Mandatsträger

Die Zahl der Mandatsträger nach § 32 NGO wird für die Dauer der ersten Wahlperiode um sechs Personen erhöht.

§ 5

Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf werden in den Dienst der neuen Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog zu § 613a BGB auf die neue Samtgemeinde über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt. Für Beamte wird die Dienstherneigenschaft durch die neue Samtgemeinde wahrgenommen.

§ 6

Ortsrecht, Satzungen und Verordnungen

- (1) Das Ortsrecht der vertragsschließenden Gemeinden und Samtgemeinden gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der ehemaligen Gemeinden und Samtgemeinden so lange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht in Kraft tritt. Die Angleichung des gemeinsamen Ortsrechts mit Ausnahme der Hauptsatzung soll innerhalb eines Jahres nach Bildung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf erfolgen.
- (2) Die bisherigen Satzungen, z.B. über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, über Wasserversorgung, Kanalisation sowie über die entsprechenden Abgabensatzungen gelten bis zur eventuellen Neufassung fort.
- (3) Die Flächennutzungspläne der bisherigen Samtgemeinden gelten als Flächennutzungspläne der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 7 Verwaltungsorganisation

- (1) Es ist vorgesehen, dass die Fachbereichsleiter jeweils für ihren Bereich die Verwaltungsvertreter der/des Hauptverwaltungsbeamten sind.
- (2) Im Falle des Absatz 1 ist bei Nichtzugreifen auf das Amt des Gemeindedirektors gem. § 70 NGO der Fachbereichsleiter der jeweiligen Verwaltung zuständig, sofern er zudem der Allgemeine Vertreter ist.
- (3) Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf gelten über den 01.01.2011 hinaus bis zur Neufassung durch den/die Samtgemeindebürgermeister/in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf. Gleiches gilt für bestehende Dienst- und andere Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Samtgemeinde und dem dortigen Personalrat.
- (4) Bei sich widersprechenden Regelungen nach Absatz 3 entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/in, wenn erforderlich gemeinsam mit dem Personalrat, welche Regelung gilt.

§ 8 Öffentliche Einrichtungen

Die zur Zeit der Neubildung der neuen Körperschaft von den bisherigen Samtgemeinden vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen wie Friedhöfe, Büchereien, Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, kulturelle Einrichtungen, Grundschulen und andere Bildungseinrichtungen etc. bleiben bedarfsgerecht erhalten und werden weiter betrieben.

§ 9 Kommunale Unternehmen, Beteiligungen, sonstige Vereinbarungen, Mitgliedschaften, Bürgschaften, Beschlüsse mit Dauerwirkung usw.

- (1) Die bisherigen Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf sind zum Zeitpunkt der Neubildung an den in der **Anlage 1** aufgeführten Unternehmen beteiligt. In diese Beteiligungen tritt die neue Samtgemeinde als Rechtsnachfolger uneingeschränkt ein und übernimmt die daraus erwachsenen Rechte und Verpflichtungen.
- (2) Einzelheiten über Beschlüsse mit Dauerwirkung, Bürgschaften, Mitgliedschaften sowie sonstige Vereinbarungen sind der **Anlage 1** zu entnehmen. Die Beschlüsse mit Dauerwirkung sowie die Bürgschaften, Mitgliedschaften und sonstigen Vereinbarungen gehen auf die neue Samtgemeinde als Rechtsnachfolger uneingeschränkt über. Sie übernimmt die daraus erwachsenen Rechte und Verpflichtungen.

§ 10 Haushaltsjahr 2011

- (1) Für das Haushaltsjahr 2011 wird erstmalig auf der Grundlage der Haushaltspläne der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf im Laufe des Jahres 2010 ein gemeinsamer Haushaltsplanentwurf 2011 erstellt.
- (2) Das Haushaltsjahr der ehemaligen Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf endet am 31.12.2010. Die Haushaltspläne der bisherigen Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf gelten bis zum 31.12.2010 für die Samtgemeinde

Eschershausen-Stadtoldendorf fort. Die Erstellung der Jahresrechnungen der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2010 erfolgt durch das Amt Finanzen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 11

Vermögensauseinandersetzung

- (1) Die Vertragspartner haben sich umfassend über die jeweilige Vermögenssituation informiert. Ferner sind den Partnern die bestehenden finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der **Anlage 1** ergeben, bekannt. Die neue Samtgemeinde tritt als Rechtsnachfolger in die Verpflichtungen der beiden Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf ein, dies schließt sämtliche Schuldverpflichtungen ein.
- (2) In Kenntnis der Vermögenssituation bringen die Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fusion für die Aufgabenerfüllung der Verwaltung vorhandenen Vermögensgegenstände einschließlich des beweglichen Vermögens in die neue Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf komplett ein. Die Rücklagenbestände werden in das Vermögen der neuen Samtgemeinde überführt.
- (3) Es wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Zusammenlegung der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf der Stand beider Rücklagen die Schulden und Verbindlichkeiten decken.

§ 12

Änderungen des Gebietsänderungsvertrages

Künftige Änderungen des Gebietsänderungsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden und der vertragschließenden Samtgemeinden.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Unterzeichnenden mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Erlass der Verordnung über die Bildung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in Kraft.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Bildung der neuen Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zum 01.01.2011 erfolgen soll.

Eschershausen, den 09.10.2009

(LS)

Samtgemeinde Eschershausen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Mönkemeyer

Stadtoldendorf, den 09.10.2009

(LS)

Samtgemeinde Stadtoldendorf
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Anders

Arholzen, den 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Arholzen
Der Bürgermeister

gez. Dehne

Deensen, den 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Deensen
Der Bürgermeister

gez. Ullmann

Dielmissen, den 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Dielmissen
Der Bürgermeister

gez. Krause

Eimen, den 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Eimen
Der Bürgermeister

gez. Allerkamp

Eschershausen, den 09.10.2009
Der Bürgermeister

(LS)

Stadt Eschershausen
Der Stadtdirektor

gez. Edelmann

gez. Mönkemeyer

Heinade, den 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Heinade
Der Bürgermeister

gez. Schoppe

Holzen, den 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Holzen
Der Bürgermeister

gez. Alms

Lenne, den 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Lenne
Der Bürgermeister

gez. Steenbock

Lüerdissen, den 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Lüerdissen
Der Bürgermeister

gez. Thies

Stadtoldendorf, den 09.10.2009
Der Bürgermeister

(LS)

Stadt Stadtoldendorf
Der Stadtdirektor

gez. Affelt

gez. Anders

Wangelstedt, den 09.10.2009

(LS)

Gemeinde Wangelstedt
Der Bürgermeister

gez. Adam

Anlage 1 zu § 9 Gebietsänderungsvertrag

I.) Beteiligungen

a) der Samtgemeinde Eschershausen

<u>Beteiligung</u>	<u>Höhe des Anteils</u>
Beschäftigungsgesellschaft Holzminden	2.600 € (7,1 %) von 37.100 €
Volksbank Einbeck e.G.	Anteile 320 €

b) der Samtgemeinde Stadtoldendorf

<u>Beteiligung</u>	<u>Höhe des Anteils</u>
Beschäftigungsgesellschaft Holzminden	1.550 € (4,2 %) von 37.100 €
Volksbank Einbeck e.G.	Anteile 153,39 €
WVIW Ithbörde/Weserbergland	2.363.687,69 €, 141.821,26 € Zinsausschüttung p.a.

II. Beschlüsse mit Dauerwirkung

- Jährlicher Zuschuss in Höhe von 5.000 € an den Verein Mehrgenerationenhaus Eschershausen (bis 2012). Vertragliche Vereinbarung ab 2009 nach Ablauf der 1. Förderperiode.
- Defizitausgleich Kindergarten Heinade und Ev. Kindertagesstätte Stadtoldendorf (siehe Haushaltplan).
- Die Samtgemeinde Stadtoldendorf gewährt ihren Mitgliedsgemeinden Zuweisungen zum Zwecke der Co-Finanzierung von EU-Fördermaßnahmen (Dorferneuerung, Leader-Maßnahmen) und hat zu diesem Zweck eine Förderrichtlinie aufgestellt. Dieses Förderprogramm gilt fort und wird durch die Eigenkapitalverzinsung in der Kostenstelle Abwasser finanziert. Dieses Förderprogramm sollte auf das nach Neubildung entstehende Samtgemeindegebiet ausgedehnt werden. Förderungen werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit der neuen Samtgemeinde weiterhin gewährt.
- Die Samtgemeinde Stadtoldendorf hat einen Aktions- und Förderplan zur Belebung der Ortskerne ins Leben gerufen. Damit soll der Versuch unternommen werden, der drohenden Verödung der Gemeindezentren und damit auch einem Wegbrechen sozialer Strukturen wirksam zu begegnen. Dieses Förderprogramm beinhaltet eine finanzielle Unterstützung von Projekten und ist in einer Förderrichtlinie festgeschrieben. Das Förderprogramm wird ebenfalls auf das nach Neubildung entstehende Samtgemeindegebiet ausgedehnt werden. Förderungen werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit der neuen Samtgemeinde gewährt.

III. Bürgschaften

a) der Samtgemeinde Eschershausen

<u>Bürgschaftsnehmer</u>	<u>Höhe</u>	<u>Art</u>
Beschäftigungsgesellschaft Holzminden GmbH	4.264,17 €	Ausfallbürgschaft

b) der Samtgemeinde Stadtoldendorf

<u>Bürgschaftsnehmer</u>	<u>Höhe</u>	<u>Art</u>
Beschäftigungsgesellschaft Holzminden GmbH	4.264,17 €	Ausfallbürgschaft

IV. Mitgliedschaften

a) der Samtgemeinde Eschershausen

- Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS)
- Landesfachverband für Standesbeamte
- Fachverband für Kommunalkassenverwalter
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
- Kommunaler Arbeitgeberverband
- Verband Weserbergland Tourismus

b) der Samtgemeinde Stadtoldendorf

- Landesfachverband für Standesbeamte
- Fachverband für Kommunalkassenverwalter
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
- Kommunaler Arbeitgeberverband
- Verband Weserbergland Tourismus

V. Sonstige Vereinbarungen

- Kooperationsvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Eschershausen und dem Landkreis Holzminden über ein gemeinsames Reinigungsmanagement.
- Vereinbarung über die Kooperation auf dem Gebiet der kreisweiten EDV-Vernetzung im IT-Kreisnetz zwischen dem Landkreis Holzminden und den Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf.
- Vereinbarung zwischen dem Landkreis Holzminden und den Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf über die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe.
- Vereinbarung der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf über die Übertragung der Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von Geldbeträgen auf den Landkreis Holzminden.
- Nutzungsvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Eschershausen und dem Verein Freibad Eschershausen e.V. (Zuschuss 51.115 €).
- Vereinbarung über die Kooperation zur Erstellung und Umsetzung eines Weserberglandplanes für den Landkreis Holzminden zwischen den Samtgemeinden Bevern, Bodenwerder, Boffzen, Eschershausen, Polle und Stadtoldendorf sowie dem Flecken Delligsen, der Stadt Holzminden und dem Landkreis Holzminden (zzt. 29.700 €)
- Beförderungsvertrag zwischen der Samtgemeinde Eschershausen und der RBB -Mini-Bus-Verkehr- (5.112,92 € p. a.)

Bekanntmachung

Der vorstehende Gebietsänderungsvertrag der Samtgemeinde Eschershausen und der Samtgemeinde Stadtoldendorf sowie den Städten Eschershausen und Stadtoldendorf, den Gemeinden Arholzen, Deensen, Dielmissen, Eimen, Heinade, Holzen, Lenne, Lüerdissen und Wangelstedt zur Bildung der Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf vom 09. Oktober 2009 wird hiermit entsprechend § 74 a Abs. 5 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), öffentlich bekannt gemacht.

Holzminden, 14.06.2010

Landkreis Holzminden
Der Landrat
In Vertretung



(Becker)